

Leserbrief: Widersinnige Verdrehung

Zum Artikel „Eingemeindungsvertrag gilt noch heute“ (SZ vom 10. November) schreibt ein Leser:

Im Streit der früheren Gemeinde Höfen mit der Gemeinde Warthausen, der Verwaltungsgemeinschaft Biberach und dem Zweckverband IGI Rißtal ist es ein wesentlicher Schritt, dass nunmehr die Rechtsgültigkeit des Eingemeindungsvertrags Höfen/Warthausen und insbesondere der Paragraphen acht und neun nicht mehr bestritten wird. Das haben die IGI-Bürgermeister aber jahrelang getan. In den beiden bisher strittigen Paragraphen wird die Erhaltung von Wald und Erholungsgebiet „nach Möglichkeit“ vereinbart und die landwirtschaftliche Nutzung wird festgelegt. Wenn vom Gericht und den Beklagten aber behauptet wird, die Formulierung „nach Möglichkeit“ sei eine „reine Absichtserklärung“ ist das völlig unrichtig. Denn „nach Möglichkeit“ heißt, die vertraglichen Vereinbarungen sind so lange einzuhalten, wie es möglich ist. Da der Wald und das Grüngelände seit Vertragsschluss bis heute bestehen und erhalten sind, kann es nicht plötzlich unmöglich sein, beide weiterhin zu erhalten. Jede andere Interpretation ist eine sprachlich widersinnige Verdrehung.

Die Einlassung des Richters, die Auftragnehmer der Gemeinde Warthausen als „Bauherren des IGI“ (Zweckverband und Verwaltungsgemeinschaft) seien rechtlich nicht an Verträge ihres Auftraggebers (Gemeinde Warthausen) gebunden, widerspricht jedem gesunden Menschenverstand. Sie kann längstens so lange Bestand haben, bis ein anderes Gericht dies anders sieht. Es besteht also weiterhin erheblicher juristischer Klärungsbedarf. Und wenn es um die Erhaltung von Lebensgrundlagen der Bevölkerung geht (saubere Luft, Erhaltung der Trinkwasserreserven, Vermeidung von Überschwemmungen, weniger Lärm) sollte man nicht faule Kompromisse schließen, „um des lieben Friedens willen“.

Klaus Schneider, Oberhöfen
